

Markenverletzung durch Bildbezeichnung auf Websites

Das OLG Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 22.11.2011 darüber zu entscheiden gehabt, ob es eine Markenverletzung darstellt, wenn ein Bild mit einem alternativen Text so versehen wird, dass die Bildbeschreibung sichtbar wird, wenn der Nutzer mit der Maus über das Bild fährt. Diese Bildbeschreibung ist bei Websites durch einen entsprechenden HTML-Befehl immer möglich. Im vorliegenden Fall hatte der Beklagte ein Bild auf seiner Website mit einer Beschreibung versehen, die den Markenbegriff der Klägerin enthielt. Fraglich war nun, ob diese Verwendung eines Markenbegriffes eine abmahnfähige Markenverletzung darstellt.

Die Richter des Oberlandesgerichts Düsseldorf werteten diese Verwendung des fremden Markennamens als Markenverletzung. Nach der Entscheidung (AZ.: I-20 U 68/11) handelt es sich bei einer solchen Darstellung einer Marke um eine kennzeichenmäßige Verwendung des geschützten Zeichens, die geeignet ist, die Herkunftsfunktion der Marke zu beeinträchtigen. Das genannte Vorgehen unterscheidet sich dementsprechend nicht von der Verwendung einer Marke als „Metatags“ oder „Keyword“, weil auch der „Mouseover-Effekt“ dazu bestimmt ist, den Markenbegriff optisch wahrnehmbar zu machen. Der Seitenbesucher soll die Bildbeschreibung wahrnehmen. Daher verwendet der Seitenbetreiber den so verwendeten Markennamen auch kennzeichenmäßig, was letztendlich zur Markenverletzung führt.

Das Gericht verurteilte damit den Seitenbetreiber zur zukünftigen Unterlassung dieses Vorgehens und zur Erstattung der Abmahnkosten der Klägerin.

Fazit

Bislang gab es noch keine gerichtliche Entscheidung zur Frage, ob eine so verwendete Markenbezeichnung abmahnfähig ist oder nicht. Das Urteil des OLG Düsseldorf zeigt, dass jegliche Verwendung von Markennamen, sei es visuell für den Nutzer wahrnehmbar, sei es lediglich für Suchmaschinen auffindbar (vergleiche die bereits ergangenen Entscheidungen zur Verwendung von Markennamen als sogenannte „Metatags“) vom Webseitenbetreiber tunlichst unterlassen werden sollte.

Im Bereich der Verletzung von Markenrechten ist überdies zu beachten, dass Streitwerte beginnend mit EUR 50.000,00 die Regel sind, was entsprechende Abmahn- und Verfahrenskosten mit sich bringt.

Demgemäß kann nur jedem Betreiber von Internetseiten geraten werden, diese auf die entsprechende Verwendung von geschützten Begriffen und Markennamen zu untersuchen und die Verwendung künftig zu unterlassen.

Gerne beraten wir Sie zu diesem Bereich. Durch unsere Schwerpunkte im Bereich des Internetrechts und des Markenrechts können wir Ihnen hier nützliche Tipps und Hinweise geben.

(OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.11.2011, Az.: I-20 U 68/11)

Haftung des Inhabers eines Internetanschlusses

Das Bundesverfassungsgericht will Rechtssicherheit und hat auf eine Verfassungsbeschwerde eines verurteilten Anschlussinhabers hin die Zurückverweisung an das Ausgangsgericht beschlossen.

Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses. Über den Anschluss wurden illegal Raubkopien angeboten. Er wurde abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung von Schadensersatz aufgefordert.

Im Verfahren kam heraus, dass der Sohn seiner Lebensgefährtin die Urheberrechtsverletzung begangen hat. Der Rechteinhaber verlangt sodann nur noch die Erstattung der Anwaltsgebühren für die Abmahnung.

Landgericht (LG) und Oberlandesgericht (OLG) Köln verurteilten den Anschlussinhaber zur Zahlung der Rechtsanwaltskosten.

Das OLG hat die Revision zum Bundesgerichtshof aber nicht zugelassen. Daher klagte der Anschlussinhaber vor dem Bundesverfassungsgericht. Dieses verwies jetzt den Fall zurück an das OLG Köln. Dieses hätte die Revision zulassen müssen, so die Verfassungsrichter, da es nach wie vor nicht geklärt ist, welche konkreten Prüf- und Kontrollpflichten der Inhaber eines Internetanschlusses gegenüber Familienangehörigen habe.

Fazit

In der Tat hatte der Bundesgerichtshof (BGH) bislang nur über die Anforderungen an einen privaten WLAN-Betreiber entschieden. Der muss ein eigenes, persönliches und sicheres (also langes und komplexes) Passwort verwenden und muss mindestens die zum Kaufzeitpunkt seines Routers marktüblichen Sicherungen vornehmen.

Es wird also jetzt wohl vom OLG die Revision zum BGH zugelassen und der BGH wird sich zu der Frage äußern, wie denn genau die Prüf- und Kontrollpflichten des Anschlussinhabers gegenüber Familienangehörigen auszusehen haben.

Der Inhaber eines Internetanschlusses muss alles ihm Zumutbare tun, um seinen Anschluss entsprechend zu sichern und rechtsverletzende Handlungen zu unterbinden. Dazu gehört wohl die regelmäßige Belehrung der Familienmitglieder, die Sicherung des Anschlusses nach dem Stand der Technik (aktuelle Firewall & Virenschutz), die Einrichtung beschränkter Benutzerkonten für diese Nutzer und die Sperrung der für das Filesharing benötigten Ports.

Dies sind jedenfalls die Kriterien, die bislang die meisten Oberlandesgerichte in diesen Fällen als notwendig angesehen haben.

Wir dürfen gespannt sein, welche konkreten Pflichten der BGH benennen wird. Bis zur Entscheidung werden aber wohl noch ein paar Jahre ins Land gehen.

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 31.03.2012, Az.: 1 BvR 2365/11)

BGH: Admin-C haftet bei Verletzung besonderer Prüfpflichten als Störer

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 09.11.2011 (AZ.: I ZR 150/09) entschieden, dass der administrative Ansprechpartner für eine Domain, also der sogenannte Admin-C, unter Umständen für Rechtsverletzungen, die durch eine Domain entstehen, für die der Admin-C als Ansprechpartner eingetragen ist, haftbar gemacht werden kann.

Die Haftung des Admin-C ist bereits seit langem in der Rechtsprechung höchst umstritten. Der Admin-C ist nach den Registrierungsbedingungen der Denic, die alle .de-Domains verwaltet, nur dafür da, anstatt des eigentlichen Domaininhabers für die Denic als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Insbesondere bei ausländischen Domaininhabern muss zwingend ein in Deutschland ansässiger Admin-C angegeben werden. Damit will die Denic erreichen, dass stets ein in Deutschland befindlicher und deutschsprachiger Ansprechpartner für die Administration einer Domain vorhanden ist.

Dies löst natürlich Begehrlichkeiten bei denjenigen aus, die Rechtsverletzungen auf einer solchen Domain feststellen. Da es im Regelfall schwierig und teilweise gar unmöglich ist einen ausländischen Domaininhaber erfolgreich in Anspruch zu nehmen, insbesondere aus einem erfolgreichen Urteil zu vollstrecken, liegt es nahe sich stattdessen an den deutschen Admin-C einer solchen Domain zu wenden. Die Gerichte sind jedoch von jeher sehr zurückhaltend mit der Annahme einer Haftung in solchen Fällen. Grundsätzlich haftet der Admin-C für Rechtsverletzungen, die auf der Domain stattfinden, nicht. Es müssen schon besondere Umstände hinzukommen, um eine Haftung auszulösen.

Entsprechend war der Fall, den der BGH zu entscheiden hatte, gelagert. Über einen Domainnamen, der auf eine in Großbritannien ansässige Firma angemeldet war, wurde eine Rechtsverletzung festgestellt. Die Klägerin will nunmehr den deutschen Admin-C für die entstandenen Mahnkosten in Anspruch nehmen.

Der BGH hat im Ergebnis nun entschieden, dass eine Haftung des Admin-C als Störer grundsätzlich möglich ist. Allein seine Stellung als administrativer Ansprechpartner genügt jedoch für eine Haftung nicht. Denn der Aufgabenbereich des Admin-C bestimmt sich allein nach dem zwischen der Denic und dem Domaininhaber abgeschlossenen Domainvertrag. Laut BGH ist der Admin-C aber unter bestimmten Umständen verpflichtet zu prüfen, ob ein Domainname Rechte Dritter verletzt.

Das besondere bei diesem Sachverhalt war, dass der Admin-C in diesem Fall sich gegenüber der in Großbritannien ansässigen Firma grundsätzlich und generell bereit erklärt hatte, für alle von ihr registrierten Domainnamen als Admin-C zur Verfügung zu stehen. Weiterhin war unstreitig, dass die in Großbritannien ansässige Firma in einem automatisierten Verfahren frei werdende Domainnamen automatisch registrieren und den Beklagten als Admin-C eintragen lasse.

Dadurch, so der BGH, erhöhe sich die Gefahr, dass für den Domaininhaber rechtsverletzende Domainnamen registriert werden, da auch bei der Denic eine Prüfung, ob ein zu registrierender Domainname Rechte Dritter verletzt oder nicht, nicht vorgenommen wird.

Unter diesen besonderen Bedingungen hat der BGH eine Prüfpflicht des Admin-C bejaht. Der Admin-C müsse von sich aus prüfen, ob die automatisierten Domainnamen Rechte Dritter verletzen.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.11.2011, Az.: I ZR 150/09)

Fazit

Man darf nunmehr nicht von einer generellen Haftung des Admin-C sprechen. Wie oben geschildert handelt es sich um einen Extremfall, indem automatisiert und ohne die Möglichkeit einer manuellen Prüfung Domainnamen registriert wurden. In einem solchen Fall hat der Admin-C nach dem jetzt ergangenen Urteil des BGH erhöhte Sorgfalts- und Prüfpflichten, um die Rechtsverletzung Dritter zu verhindern.

In dem hier zu entscheidenden Fall konnte also der Admin-C selbst abgemahnt und auch auf Erstattung der Abmahnkosten in Anspruch genommen werden. Dennoch wird man im Einzelfall stets zu prüfen haben, ob eine vergleichbare Konstellation vorliegt und ein Vorgehen gegen den Admin-C empfehlenswert ist oder nicht.

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
www.schutt-waetke.de